

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 NABEG folgende

Veränderungssperre:**I.**

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 3 (Brunsbüttel – Großgartach) der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, Teil des sogenannten „SuedLink“, (Az. 6.07.00.02/3-2-4/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen, wird für den Abschnitt D, Gerstungen bis Arnstein, eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors im Bereich der Gemeinde Fambach im Landkreis Schmalkalden-Meiningen.

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre erfasst:

Gemarkung Fambach,

Flur 17

Flurstück 59 vollständig und Flurstücke 58, 60, 61 jeweils teilweise,

Flur 7

Flurstücke 51, 118, 185/56, 119, 126/58, 127/58, 189/58, 188/58 jeweils teilweise,

Flur 16

Flurstücke 5/1, 5/2, 77/8, 102/7, 77/2, 77/3, 102/6, 102/7, 116/9, 8, 7, 6, 107/10, 13, 117/14, 12, 11, 20, 21, 84, 83, 129/71, 130/85, 172/70, 171/70, 93, 86, 100, 69 jeweils teilweise.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich der Gemeinde Fambach im Landkreis Schmalkalden-Meiningen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben-3d Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung. Die Grenzen des Geltungsbereichs der Veränderungssperre sind der kartografischen Darstellung zu entnehmen. Sie sind durch eine schwarze Umstrichelung gekennzeichnet.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und
- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 26.04.2023 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II. Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/3-2-4/25.0) vom 30.10.2020 ist für den Abschnitt D des Vorhabens Nr. 3 (Brunsbüttel – Großgartach) der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) Gerstungen bis Arnstein ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Ausweisung eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

In den am 11.12.2020 eingereichten Antragsunterlagen für den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses im Abschnitt D1 gab der Vorhabenträger unter Ziff. 0.2.1.2 (abrufbar unter www.netzausbau.de/Vorhaben-3d) u.a. an, dass während der Bauzeit neben den Kabelgräben Platz für Baufahrzeuge und Erdaushub erforderlich sein werde, sodass insgesamt eine Fläche von ca. 30 – 35 m Breite für die Normalstrecke (nur Vorhaben 3 BBPIG) bzw. ca. 40 – 45 m für die Stammstrecke (Vorhaben 3 parallel mit Vorhaben 4 BBPIG) benötigt werde.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor im Abschnitt D [Trassenkorridorsegment (TKS) 97, Planfeststellungsabschnitt D1, Segment 037] (km. 5 - 6) verläuft entlang der östlichen Ortslage der Gemeinde Fambach im Landkreis Schmalkalden-Meiningen, Thüringen. Nach der Kreuzung der L1024 zwischen den Ortsteilen Winne (Breitungen/Werra) und Wahles (Brotterode-Trusetal) schwenkt er bei km. 4 bis 4,5 im Planfeststellungssegment 037 zunächst leicht nach Osten aus um nach dem Passieren der K2517 und des Fließgewässers Fambach wieder in südwestlicher Richtung abzuknicken. Der Trassenkorridor umgeht dabei die Ortslage der gleichnamigen Gemeinde Fambach bogenförmig und verläuft anschließend weiter in Richtung Niederschmalkalden und zur Kreuzung der L1026.

Bei km 39,6 befindet sich zwischen den Siedlungsflächen von Fambach (Wohn- und Mischbauflächen) westlich der K2517 „Weiher“ eine ca. 120 m breite, von einer Bebauung noch befreite Engstelle. Aufgrund eines insoweit noch ausreichenden Passageraums sowohl für die Normal- als auch die Stammstrecke ist dieser Bereich für eine mögliche Erdkabeltrassierung grundsätzlich geeignet. Der geschlossene Siedlungsbereich von Fambach mit den genannten Wohn- und Mischbauflächen ragt dabei weit in die westliche Hälfte des Trassenkorridors hinein. Hier liegen, ebenfalls nördlich bzw. nordwestlich der K2517, die zu sichernden Flurstücke 51, 118, 126/58, 127/58, 185/56, 189/58, 119, 5/1, 5/2 und 188/58 (Flur 7 und 16).

Die Ortsdurchfahrt K2517, die ebenfalls teilweise vom Geltungsbereich der Veränderungssperre als Flurstück 77/8 (Flur 16) erfasst ist, verläuft aus nordöstlicher Richtung weiter nach Westen quer durch den festgelegten Trassenkorridor. Auf der südlichen bzw. südöstlichen Seite befinden sich die übrigen, vom Geltungsbereich betroffenen Flurstücke (Flur 16 und 17), die entweder landwirtschaftliche Nutzflächen oder bewaldete/begrünte Flächen darstellen. Weiter östlich befinden sich mehrere zum Teil verstreute Waldflächen sowie Sport- und Freizeitflächen (Sportanlagen, Freilufttheater).

Ein zweiter, potenzieller Passageraum zwischen dem kleineren Siedlungsteil von Fambach, östlich des oben erwähnten, ca. 120 m breiten Passageraums, und der Sportanlage erstreckt sich über ca. 90 m, stellt aber eine Erschwernis aufgrund des Fambachs sowie der angrenzenden Steilhänge für eine Verlegung von Erdkabeln dar. Ein weiterer, potenzieller Passageraum zwischen der Sportanlage und dem weiter östlich gelegenen Freilichttheater ist aufgrund seiner Breite von nur 25 m sehr schmal. Ein letzter, potenzieller Passageraum kann nur noch in dem ca. 45 m breiten Bereich zwischen dem Freilichttheater und dem östlichen Korridorrand gesehen werden, der jedoch aufgrund von bewaldeten Steilhängen des nahegelegenen Viehbergs mit einer Hangneigung zwischen 15° und 30° Grad und einer wahrscheinlichen, notwendigen Unterbohrung Gefahr läuft, technisch nur schwer realisierbar zu sein.

Aufgrund der besonderen räumlichen Situation mit mehreren, bereits vorhandenen planerischen Hindernissen, käme nach derzeitigem Planungsstand eine geschlossene HDD-Unterquerung („HDD“ engl. für „horizontal directional drilling“) der K2517 zusammen mit dem Fambach in Betracht. Der Vorhabenträger könnte hierbei zunächst den ca. 120 m breiten Passageraum mit den nördlichen gelegenen Flurstücken im Flur 7 zur Einrichtung der Startgrube der HDD benötigen, sowie die weiteren, sich stabförmig in südlicher Richtung erstreckenden Flächen als mögliche Bohrstrecke mit den anschließenden Flurstücken 58, 59, und 60 (Flur 17) als Standort für die Einrichtung der Zielgrube der HDD. Die Erdkabelleitung würde damit ungefähr mittig im Trassenkorridor verlaufen. Diese Trassierungsvariante mit möglicher HDD-Bohrstrecke umfasst der durch die schwarze Umstrichelung markierte Geltungsbereich der Veränderungssperre.

Der schmale Passageraum von ca. 90 Metern zwischen der kleinen Siedlungsfläche an der K2517, die sich westlich der Sportanlage befindet sowie der Sportanlage selbst ist nach derzeitiger Einschätzung des Vorhabenträgers aufgrund des ebenfalls in diesem Bereich verlaufenden Fambachs und der angrenzenden Steilhänge aus bautechnischer Sicht für die Verlegung einer Erdkabelanlage ungeeignet. Der etwa 45 Meter breite Passageraum zwischen dem Freilufttheater und dem östlichen Korridorrand ist nach derzeitiger Einschätzung des Vorhabenträgers aufgrund der dafür notwendigen Biegeradien des Erdkabels schwer zu realisieren. So müsste der bewaldete Steilhang des Viehbergs unterbohrt werden. Die für die Unterbohrung des Steilhanges erforderliche Baustelleneinrichtungsfläche würde jedoch weit über den Korridorrand hinausgehen müssen. Eine (geschlossene) Querung der Siedlungsflächen von Fambach im westlichen bis mittleren Korridorbereich sowie der Sport- und Freizeitanlagen im östlichen

Korridorbereich betrachtet der Vorhabenträger in diesem Stadium der Planungen dabei als unzulässig.

Mit Steckbrief vom 19.01.2023, in der geänderten Fassung vom 06.03.2023, hat der Vorhabenträger unter Darstellung der besonderen räumlichen Situation im TKS 97 bei Fambach die Sicherung des 120 m breiten Passageraums an der nördlichen Seite der K2517 sowie der nachfolgenden, möglichen HDD-Bohrstrecke mittels einer Veränderungssperre bei der Bundesnetzagentur angeregt.

III. Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG, Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG, Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Die Bundesnetzagentur hat von dem ihr nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG eingeräumten Ermessen insoweit Gebrauch gemacht als sie im vorliegenden Fall auf eine Anhörung verzichtet hat. Das Bundesverwaltungsgericht geht von einem naheliegenden Verzicht auf die Anhörung in solchen Fällen aus, in denen ein unüberschaubarer Kreis von Betroffenen vorhanden ist und eine Anhörung deshalb als kaum durchführbar erscheint (BVerwG, Urt. v. 22.02.2022, Az. 4 A 7.20, Rn. 22). Dies ist hier der Fall. Die Veränderungssperre berührt in ihrem Geltungsbereich eine Vielzahl von Flurstücken (hier über 40) mit einem jeweils völlig unterschiedlichen Grad an räumlicher Betroffenheit und mit einer unübersichtlichen Eigentümerstruktur. Im Falle einer Anhörung wäre insoweit mit einer nicht unerheblichen Verzögerung des Verfahrens zu rechnen, die den Zweck der Veränderungssperre durch kurzfristige Veränderungen an den betroffenen Flurstücken gefährden könnte. Im Übrigen wollte der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Benennung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung die grundsätzliche Möglichkeit eröffnen, auf die Anhörung zu verzichten. Die Gesetzesbegründung nimmt ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug (BT-Drucks. 19/7375, S. 76). Die damit eröffnete Ermessensentscheidung der Behörde fällt hier zugunsten der Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens und damit gegen eine Anhörung aus. Zweck der in § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG normierten Ausnahme ist es insbesondere auch, solchen Problemen zu begegnen, die in Verfahren mit einer Vielzahl möglicher Beteiligter auftreten können (Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 28 Rn. 66). Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Berücksichtigung sämtlicher, individueller, flurstücksbezogener Verhältnisse vorliegend kaum möglich sein dürfte.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.2 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung ist für das Leitungsvorhaben mit Entscheidung der Bundesnetzagentur gem. § 12 NABEG vom 30.10.2020 abgeschlossen worden.

Für die Leitung ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPIG, Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, gilt für die in Anlage 1 zum BBPIG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach ist in Anlage 1 zum BBPIG als Vorhaben Nr. 3 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht vorliegend die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und aus dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 GG ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre erst dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich andeutet, welcher im Trassenkorridor als mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber die Möglichkeit der erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen an die Veränderungssperre zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S.76). Es genügt, wenn solche potenziell beeinträchtigenden Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen oder fernliegend sind (BVerwG, Beschluss vom 29.07.2021, Az. 4 VR 8.20). Im Übrigen entfällt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine erhebliche Erschwerung der Trassierung durch beabsichtigte bauliche oder sonstige erhebliche Veränderungen auf und an den Grundstücken im Bereich der Vorschlagstrasse, denen durch die Rechtswirkung der Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 Satz 2 NABEG begegnet werden soll, nicht deswegen, weil innerhalb des Trassenkorridors zumindest ernsthaft in Erwägung zu ziehende Trassenalternativen zur Verfügung stehen und folglich eine Realisierung des Leitungsvorhabens als solches nicht ausgeschlossen ist (vgl. BVerwG, Urteile v. 22.02.2022, Az. 4 A 12.20, Rn. 22 sowie Az. 4 A 7.20, Rn. 37).

Aufgrund der z.T. großflächig begrünten/bewaldeten Strukturen südlich der K2517, der Flächen mit Sport- und Freizeiteinrichtungen und den Steilhängen im östlichen Teil des Korridors sowie den Wohn- und Mischbauflächen nördlich der K2517, herrscht im östlichen Teil der Ortslage von Fambach rund um das gleichnamige Fließgewässer eine besondere räumliche Situation vor, die gleich mehrere für eine Trassierungsplanung erschwerende Faktoren aufweist. Nach aktuellem Planungsstand sieht der Vorhabenträger in diesem Bereich eine Unterquerung

mittels einer etwa 600-800 m. langen HDD-Bohrung vor. Dabei wäre der Vorhabenträger darauf angewiesen, insbesondere den 120 m breiten Passageraum zwischen den Wohn- und Mischbauflächen entlang der K2517 für die Planung miteinzubeziehen, um die entsprechende HDD-Startgrube mit den dazu erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen für die Erstellung der Planunterlagen nach § 21 NABEG berücksichtigen zu können. Die übrigen unter II. genannten, potenziellen Trassierungsvarianten sind für die Verlegung von 525 kV-Erdkabelleitungen (zwei Kabelpaare mit jeweils einem Plus- und einem Minuspol) als Normal- bzw. Stammstrecke entweder zu schmal oder stoßen auf anderweitige Raumwiderstände, hier v.a. die räumlich verteilten Sport- und Freizeiteinrichtungen und großflächige Bewaldung mit Steilhängen. Nach der derzeitigen Einschätzung des Vorhabenträgers erscheint es auch aus der Sicht der Bundesnetzagentur plausibel, dass die anderen Passagen als ernsthaft in Erwägung zu ziehende Trassenalternativen voraussichtlich nicht zur Verfügung stehen werden.

Die Realisierung, auch kurzfristiger konkurrierender Bauvorhaben innerhalb des 120 m breiten Passageraums entlang der K2517, etwa solcher nach § 35 BauGB (sog. privilegierte Vorhaben im Außenbereich) auf den jeweils von der Veränderungssperre betroffenen Flurstücken, könnte eine Trassierung in diesem Bereich erheblich erschweren. Im ungünstigsten Fall könnte aufgrund der Länge der möglichen HDD-Bohrstrecke in diesem Bereich und damit eines größeren Bedarfs der benötigten Baustelleneinrichtungsfläche, die Nutzung dieses Passageraums gänzlich ausfallen. Dass dieses Szenario nicht gänzlich unwahrscheinlich ist, deutet die Verteilung der Wohn- und Mischbauflächen entlang der K2517 an, da hier v.a. die Nutzung der vorhandenen „Baulücke“ in Betracht kommen könnte. Dem ist nach allgemeiner Lebenserfahrung auch eine gewisse Wahrscheinlichkeit einzuräumen. Jedenfalls könnte eine potenziell beeinträchtigende Maßnahme, z.B. in Form der Errichtung einer baulichen Anlage oder bedeutender Nutzungsänderung auf den Flurstücken, nicht völlig ausgeschlossen werden.

Aufgrund ihrer Lage besteht auf den betroffenen Flurstücken mithin eine nicht ganz entfernte Möglichkeit, dass Veränderungen, die die Planungsabsichten beeinträchtigen können alsbald vorgenommen werden könnten.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere,

preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors entsprechend § 15 Abs. 1 NABEG zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass auch bereits genehmigte Vorhaben nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten, bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, und damit einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist nicht nur ermessensgerecht, sondern auch verhältnismäßig.

Eine sichere Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre auf den betroffenen Flurstücken, soweit diese vom Geltungsbereich der Veränderungssperre erfasst sind, ist geeignet, die Trassierung der zu verwirklichenden Leitung zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote dienen dem einzig Zweck, den festgelegten Trassenkorridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre auch erforderlich, um eine mögliche Trassierung zur Umgehung der Ortslage von Fambach sicherzustellen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet wären, planungsgefährdende Gebietsausweisungen einschließlich entsprechender Bebauungen zu verhindern und dadurch die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. Der Gefahr einer Realisierung, auch kurzfristiger (Bau-)Vorhaben auf einem oder mehreren der betroffenen Flurstücke, die zu einer erheblichen Erschwerung der Trassierung im

gesamten Trassenkorridorabschnitt führen würde, kann vorliegend nur mit Hilfe einer Veränderungssperre begegnet werden.

Die EntschlieÙung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Der mit der Veränderungssperre verfolgte Zweck der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung gem. § 1 S. 3 NABEG für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht auÙer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs.

Die Rechte der betroffenen Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter müssen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gem. § 1 Satz 3 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Da die Nutzbarkeit des Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, gleichzeitig die Veränderungssperre auf fünf Jahre befristet ist, ist der Eingriff in das Eigentum gering.

Wie bereits unter Ziffer III.2.1 dargestellt, führen gleich mehrere lokale Raumwiderstände in ihrer Gesamtwirkung dazu, dass alternative Trassierungsvarianten auÙerhalb der hier betroffenen Flurstücke, mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit auf erhebliche Raumwiderstände treffen und Konflikte mit Schutzgütern verursachen würden. Dies betrifft sowohl die vorhandene Wohnbebauung von Fambach im nordwestlichen und mittlerem Korridorteil als auch die südöstlicherseits angrenzenden, von Bewaldung umschlossenen Sport- und Freizeitflächen mit den dahinter folgenden Steilhängen.

Eine Entscheidung über den späteren Trassenverlauf wird durch die Veränderungssperre zwar noch nicht abschließend vorweggenommen, jedoch wird insoweit ein möglicher Trassenverlauf entlang des hier betroffenen Geltungsbereichs berücksichtigt. Die Entscheidung über den konkreten Trassenverlauf unter Berücksichtigung möglicher Alternativen erfolgt erst auf Grundlage der kleinräumigen Untersuchungen im Planfeststellungsverfahren, in dessen Rahmen u.a. auch naturschutzrechtliche und sonstige Belange abschließende Berücksichtigung finden werden.

2.2.2

Nicht nur die EntschlieÙung zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zum oben Genannten, folgende Ermessenserwägungen getroffen:

Vorliegend war zwischen dem öffentlichen Interesse an der Sicherung der Planung und Realisierung des als vordringlich eingestuften Leistungsvorhabens einerseits und den Interessen der Betroffenen, insbesondere der jeweiligen Grundstückseigentümer, an der freien Nutzbarkeit der Grundstücke abzuwägen. Nach den bisherigen Planungen des Vorhabenträgers erscheint die Nutzung des 120 m breiten Passageraums an der K2517 sowie des dahinterliegenden, zum Teil begrünt/bewaldeten bzw. landwirtschaftlich genutzten Geländes hinreichend wahrscheinlich. Eine Trassierung weiter westlich durch bestehende Wohn- und Mischbauflächen von Fambach und weiter östlich vorbei an den Sport- und Freizeitflächen sowie die bewaldete Hanglage würden entweder aus rechtlicher oder aus bautechnischer Sicht erhebliche Raumwiderstände darstellen, die die

Auswahl von ernsthaft in Betracht zu ziehenden Alternativen einschränken. Dabei ist es bis auf das Flurstück 59 (Flur 17) grundsätzlich nicht erforderlich die betroffenen Flurstücke in Ihrer Gesamtheit von der Veränderungssperre zu erfassen, sondern nur in dem Bereich, der für eine offene oder geschlossene Querung der K2517 und des Fließgewässers Fambach mittels HDD, einschließlich der jeweiligen Baustelleneinrichtungsflächen für die Start- und Zielgrube und weitere Kabellogistik erforderlich wäre. Dem entspricht der hier getroffene Geltungsbereich. Auch kann keine genauere Standortbestimmung vor Einreichung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG erfolgen, um etwa den Geltungsbereich weiter einzugrenzen und die Betroffenheit der jeweiligen Grundstückseigentümer weiter zu verringern. Vielmehr muss innerhalb des hier vorgesehenen Geltungsbereichs dem Vorhabenträger ausreichender Spielraum verbleiben, um eine Feintrassierung im späteren Planungsverlauf bestimmen zu können. Ein „Abknicken“ des Leitungsverlaufs weiter östlich oder westlich nach der Querung der K2517 und des Fambachs kann dem räumlichen Geltungsbereich ebenfalls nicht zur weiteren Eingrenzung verhelfen und etwa die südlich gelegenen Flurstücke aus dem Geltungsbereich herausnehmen, da eine HDD-Bohrung unter Nutzung scharfer Biegeradien aus derzeitiger bautechnischer Sicht schnell an die Grenzen der Realisierbarkeit stößt.

Hinsichtlich der vom Geltungsbereich erfassten Flächen war damit aufgrund der besonderen, räumlichen Situation im vorliegenden Trassenkorridorabschnitt dem öffentlichen Interesse an der Vorhabenrealisierung der Vorzug zu gewähren, um eine Trassierungserschwerung durch mögliche konkurrierende Vorhaben oder andere erhebliche Nutzungsänderungen auszuschließen.

Nichtsdestotrotz ist mit der Auswahl der konkret betroffenen Flurstücke bzw. Flurstücksteile sichergestellt worden, dass keine Flächen jenseits der für eine Trassierung in diesem Bereich unbedingt erforderlichen Maßes betroffen sind. Insoweit wird dem Übermaßverbot im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bei der Ausübung behördlichen Verwaltungshandelns Rechnung getragen.

Zuletzt steht insbesondere vor dem Hintergrund der Realisierung der Höchstspannungsleitung und dessen überragender Bedeutung im Lichte einer sicheren Energieversorgung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl im Zuge der Energiewende, das Herstellen der hierfür benötigten Rechts- und Planungssicherheit durch die vollständige bzw. teilweise Belegung der unter I.1. aufgelisteten Flurstücke mit einer Veränderungssperre auch nicht außer Verhältnis zum Eingriff in die Eigentumsfreiheit und anderer Grundrechte der Betroffenen. Auch ist die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 NABEG grundsätzlich auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet. Damit dürfte die uneingeschränkte Grundrechtsausübung für die betroffenen Eigentümer allenfalls für diesen bestimmten Zeitraum nicht möglich sein. Im Geltungszeitraum der Veränderungssperre sind die Flurstücke dennoch unbedingt für die Verwirklichung des Leitungsvorhabens freizuhalten.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Dienstag, den 25.04.2023, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Mittwoch, den 26.04.2023, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

3. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre befristet. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
4. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Bonn, den 25.04.2023

Im Auftrag



Daniel Matz
Abteilung Netzausbau, RefL 804

